

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
-nachfolgend Landeshauptstadt genannt-

und der

PVStrom Solarpark Schwerin GmbH & CO KG,
Strombergstraße 3, 74366 Kirchheim am Neckar, eingetragen beim Registergericht Stuttgart
unter HRA 728560, vertreten durch die Energy & Real Estate Management GmbH, diese
vertreten durch die Geschäftsführer Cyrosh Ebrahimi, Kambis Ebrahim und Helge Pohl

- nachfolgend Investor genannt -

wird folgender Planungskostenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsziel

- (1) Vertragsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und technische Erschließung von Grundstücken im Sinne der Entwicklungsziele gemäß Anlage 2. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 58.14 „Solarpark Stern Buchholz“ aufgestellt werden.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass soweit es aus städtebaulicher oder planungsrechtlicher Sicht notwendig ist auch Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden sollen, die nicht in der Verfügung des Investors liegen. Das Vertragsgebiet umfasst die geplanten Bauflächen und den Untersuchungsraum für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen und ist in Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Investor verpflichtet sich, auf seine Kosten die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 58.14 „Solarpark Stern Buchholz“ vorzunehmen.
- (2) Der Investor verpflichtet sich, die Kosten für die Erstellung erforderlicher Gutachten (z.B. Umweltprüfung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Altlastengutachten u.ä.) bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans zu tragen.
- (3) Die Übernahme sonstiger vorbereitender Maßnahmen gem. § 11 Abs.1 BauGB ist in weiteren städtebaulichen Verträgen (z.B. naturschutzrechtlicher Ausgleich, Altlastensanierung u.ä.) zu regeln.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch auf Beschlussfassung über die jeweilige Satzung durch diesen Vertrag nicht begründet wird. Erbrachte Leistungen werden von der Landeshauptstadt nicht rückerstattet.

§ 3 Fachgutachten

- (1) Der Investor erstellt erforderliche Gutachten in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Landeshauptstadt. Der Investor ist berechtigt, mit der Erarbeitung der Fachgutachten qualifizierte Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter ist der Landeshauptstadt anzuzeigen.
- (2) Die jeweiligen Planzeichnungen sind auch in digitaler Form im DWG - Format sowie als PDF-Datei zu liefern.

§ 4 Leistungserfüllung

- (1) Die Landeshauptstadt stimmt die im Rahmen der Satzung zu erbringenden Leistungen mit dem Investor ab.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Aufwendungen werden vom Investor getragen.
- (3) Der Investor oder das durch ihn beauftragte Planungsbüro muss die Voraussetzungen erfüllen, die den Eintrag in die Stadtplanerliste einer Architektenkammer ermöglichen

§ 5 Planerische Unabhängigkeit der Stadt

- (1) Die Landeshauptstadt sichert dem Investor eine zügige Bearbeitung des Planverfahrens zu.
- (2) Eine Haftung der Landeshauptstadt für etwaige Aufwendungen des Investors, die im Hinblick auf die Aufstellung der Satzungen getätigt werden, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Landeshauptstadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs.7 BauGB während des gesamten Aufstellungsverfahrens sowie beim Satzungsbeschluss, bleiben unberührt.
- (4) Für den Fall der Nichtweiterführung oder der Aufhebung der jeweiligen Satzung können Ansprüche gegen die Landeshauptstadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 6 Urheberrechte

- (1) Die Landeshauptstadt erhält ein Nutzungsrecht für die eingereichten Unterlagen.
- (2) Der Investor stellt mit den Auftragnehmern Einvernehmen her, dass die Landeshauptstadt die gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen nutzen darf und ausschließlich darüber entscheidet, ob, wie und in welcher Form diese Leistungen veröffentlicht werden.

§ 7 Rücktritt

- (1) Der Vertrag ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt nicht übertragbar.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Geltendmachung gegenseitiger Ansprüche ist ausgeschlossen.

§ 8 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Schwerin

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Schwerin, den 11.02.19.....


.....
Investor

Schwerin, den

.....
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin